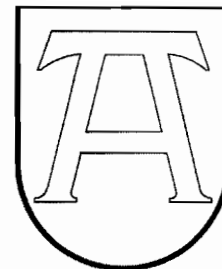


Amtsblatt

Stadt Marsberg



37. Jahrgang Herausgegeben am: 14.12.2011

Nummer: 9

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
29.	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2012	60
30.	Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - Herstellung der Straße „König-Ludwig-Straße“ im Stadtteil Niedermarsberg	61
31.	Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn	63
32.	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 12.12.2011	64
33.	1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 12.12.2011	65
34.	13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 12.12.2011	67

Amtliches Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

B e k a n n t m a c h u n g
**über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2012

liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens

ab Montag, den 12. Dezember 2011
bis einschließlich Donnerstag, den 26. Januar 2012

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,
Finanzverwaltung, Zimmer 18

während der Dienststunden:

vormittags:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist Einwendungen erheben (vom 12. Dezember 2011 bis 25. Januar 2012).

Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer 18, schriftlich einzureichen oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 12. Dezember 2011

Stadt M A R S B E R G



H. Klenner
Bürgermeisters

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straße „ **König – Ludwig – Straße** “ im Stadtteil **N i e d e r m a r s b e r g**

Die Straße „ **König – Ludwig – Straße** “ im Stadtteil Niedermarsberg ist erstmals fertig hergestellt worden. Es handelt sich hierbei um die in dem beigegeführten Lageplan gekennzeichnete dunkelgraue Fläche (Gemarkung Niedermarsberg, Flur 8, Flurstück 865).

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

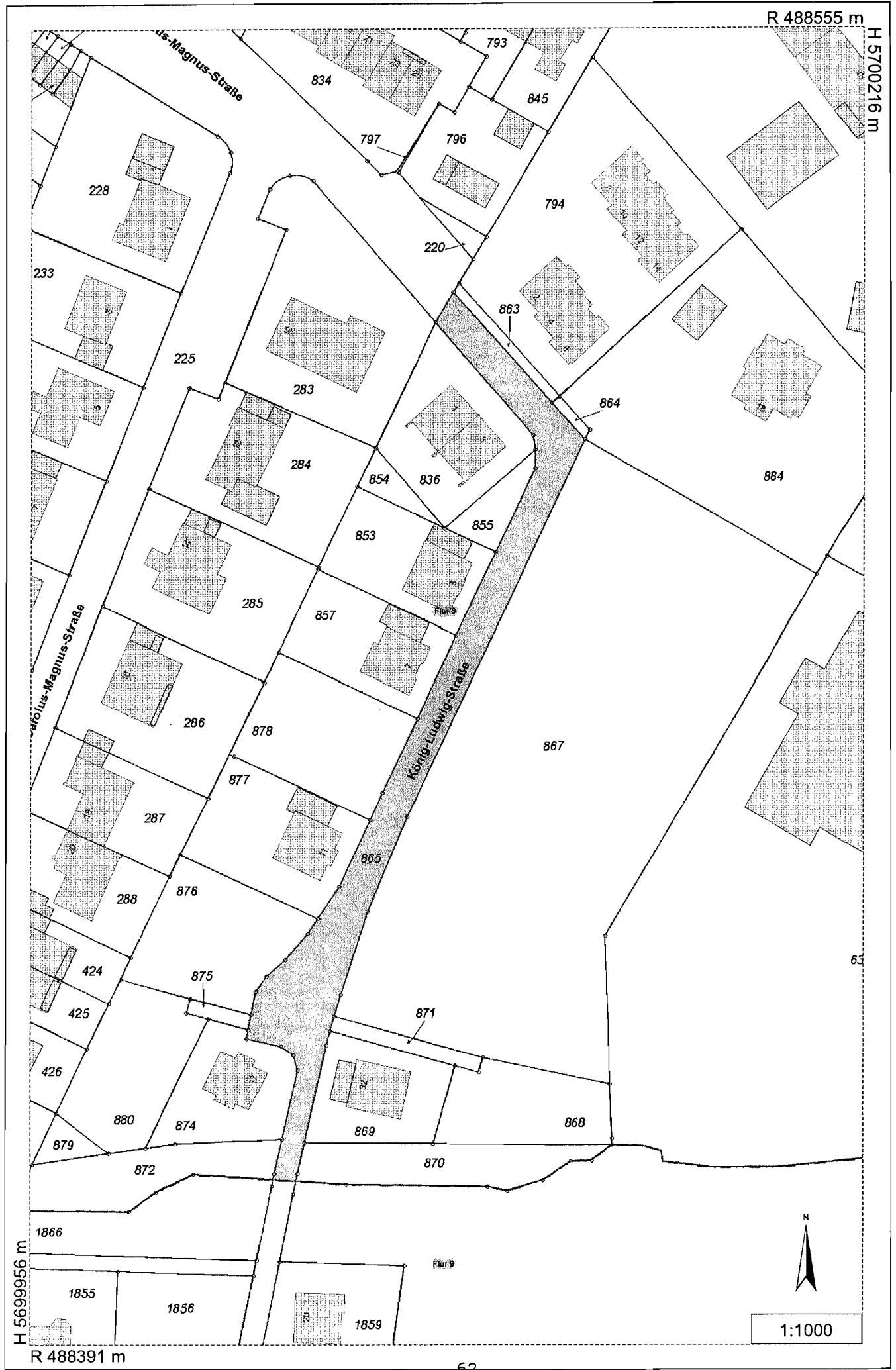
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


(H. Klenner)





Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

Samstag, 17. Dezember 2011, 10.30 Uhr

**Tagungsort: Freilichtmuseum Detmold, Paderborner Dorf, Museumsgaststätte
Im Weißen Ross**

Tagesordnung

1. Hinweise zur Verschwiegenheit und auf gesetzliche Vorgaben in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
4. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. mit dem Sparkassengesetz NRW
5. Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe gem. § 5 Abs. 2 a) und § 5 Abs. 3 der Satzung des SVWL
6. Genehmigung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Paderborn-Detmold durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e) SpkG NRW vorbehaltlich einer Bestellung durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold
7. Erlass der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe d) SpkG NRW
8. Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung
9. Verschiedenes

Paderborn/ Detmold, den 08. Dezember 2011

gez.
Manfred Müller
Landrat des Kreises Paderborn

gez.
Friedel Heuwinkel
Landrat des Kreises Lippe

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 12.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 09.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 19.12.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 5 wird der Betrag 1,16 € durch den Betrag 1,90 € (Anliegerstraßen). Der Betrag 1,04 € durch den Betrag 1,71 € (innerörtliche Straßen) und der Betrag 0,93 € durch den Betrag 1,52 € (überörtliche Straßen) ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 12.12.2011

Der Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 12. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg, vom 14.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

Ab dem 01.01.2012 beträgt die Arbeitsgebühr je m³ Schmutzwasser 2,56 €.

2. In § 4 Abs. 9 Satz 4 wird die Zahl 0,87 €/m³ durch die Zahl 0,86 €/m³ ersetzt.

3. § 4 Abs. 9 Satz 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Verschmutzungszuschlag in Satz 4 wird prozentual der jährlichen Arbeitsgebühr für 1 m³ Schmutzwasser auf der Basis vom 01.01.2007 (0,87 €/m³ bzw. 0,09 €/m³ bei 2,60 €/m³) angepasst.

4. In § 5 Abs. 5 wird die Zahl 0,70 € durch 0,66 € ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 12. Dezember 2011

Der Bürgermeister



(Klenner)

13. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 12. Dezember 2011

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- der Stadt Marsberg vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg, vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei

Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

2,5 m³/h	13,59 € (Nettobetrag	12,70 € + 7 % MWSt.)
6,0 m³/h	34,24 € (Nettobetrag	32,00 € + 7 % MWSt.)
10,0 m³/h	78,11 € (Nettobetrag	73,00 € + 7 % MWSt.)

Wasserzählern mit einer Nenngroße von

50,0 mm	203,30 € (Nettobetrag	190,00 € + 7 % MWSt.)
80,0 mm	299,60 € (Nettobetrag	280,00 € + 7 % MWSt.)
100,0 mm	389,48 € (Nettobetrag	364,00 € + 7 % MWSt.)
150,0 mm	602,95 € (Nettobetrag	563,50 € + 7 % MWSt.)

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt gerundet 1,18 €/m³ (1,10 €/m³ + 7 % MWSt.).

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Bei Standrohrwasserzählern beträgt die Grundgebühr 34,24 € (32,00 € + 7 % MWSt.), die Leihgebühr je Kalendertag 2,78 € (2,60 € + 7 % MWSt.), ab dem 16. Kalendertag der Ausleihe 1,61 € (1,50 € + 7 % MWSt.).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

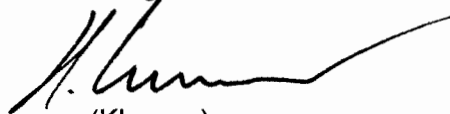
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 12. Dezember 2011

Der Bürgermeister



(Klenner)